

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2005

Inhalt

Kollektenplan für das Jahr 2006	166	Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	185
Kirchliches Arbeitsrecht		Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	186
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Sport- und Kulturzentrum IttertalgGmbH	169	Persönliche und andere Nachrichten	186
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)	170	Bestätigungen	186
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	170	Berufung in den Probendienst	186
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	171	Berufungen	186
Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle)	176	Entlassung	186
Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (RiLi GemKiStStelle)	178	Ruhestände	186
Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen	179	Todesfälle	186
Satzung für die Evangelische Stiftung für Soziales und Bildung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford	181	Ernennungen	186
Stiftungssatzung für die Stiftung „Kirche HiER“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm	183	Berufung zum Kreiskantor	186
		Neu erschienene Bücher und Schriften	187
		Dr. Kupke, Arne: „Die Entwicklung des deutschen ‚Religionsverfassungsrechts‘ nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern“, 2004 (Dr. Conring)	187
		Tetzlaff, Antje-Silja: „Führung und Erfolg in Kirche und Gemeinde“, 2005 (Helms)	187
		Heinze/Reuß: „Alkohol, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb“, 2004 (Amels)	188
		Ernst, Dr. Stefan: „Hacker, Cracker & Computerviren“, 2004 (Huget)	188
		Herrlinger/Konsek: „Unter Gottes weitem Himmel. Die Bibel für Kinder“, 2003 (Walter)	189
		Herrlinger/Schepmann: „Unter Gottes weitem Himmel. Die Hörbibel für Kinder“, 2004 (Walter)	189
		Bieritz, Karl-Heinrich: „Liturgik“, 2004 (Zorn)	189
		Arnold, Jochen: „Theologie des Gottesdienstes“, 2004 (Wiggermann)	190

Kollektenplan für das Jahr 2006

Landeskirchenamt

Bielefeld, 13. 07. 2005

Az.: B 07-06

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2006 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F 01. 01. 2006	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F 08. 01. 2006	1. Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
3.	15. 01. 2006	2. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.	22. 01. 2006	3. Sonntag nach Epiphania	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.	29. 01. 2006	4. Sonntag nach Epiphania	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.	05. 02. 2006	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
7.	12. 02. 2006	Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	19. 02. 2006	Sexagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
9.	26. 02. 2006	Estomihi	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
10.	05. 03. 2006	Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
11.	12. 03. 2006	Reminiszerere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	19. 03. 2006	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
13.	26. 03. 2006	Lätare	Für Projekte mit Arbeitslosen

II. Quartal

14.	02. 04. 2006	Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15.	F 09. 04. 2006	Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
16.	F 13. 04. 2006	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
17.	F 14. 04. 2006	Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
18.	F 16. 04. 2006	Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
19.	F 17. 04. 2006	Ostermontag	Für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden sowie für seelsorgliche Sonderdienste

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
20.	F 23. 04. 2006	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21.	30. 04. 2006	Misericordias Domini	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
22.	07. 05. 2006	Jubilata*	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
23.	14. 05. 2006	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
24.	21. 05. 2006	Rogate	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
25.	25. 05. 2006	Himmelfahrt	Für die Weltmission
26.	28. 05. 2006	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
27.	04. 06. 2006	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	05. 06. 2006	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
29.	11. 06. 2006	Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
30.	18. 06. 2006	1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.	F 25. 06. 2006	2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
III. Quartal			
32.	F 02. 07. 2006	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen
33.	F 09. 07. 2006	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	F 16. 07. 2006	5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschulen in der EKvW
35.	F 23. 07. 2006	6. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
36.	F 30. 07. 2006	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
37.	F 06. 08. 2006	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	13. 08. 2006	9. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
39.	20. 08. 2006	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
40.	27. 08. 2006	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
41.	03. 09. 2006	12. Sonntag nach Trinitatis**	Für den Sonntag der Diakonie**
42.	10. 09. 2006	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
43.	17. 09. 2006	14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	24. 09. 2006	15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen und für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
IV. Quartal			
45.	F 01. 10. 2006	16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
46.	F 08. 10. 2006	17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47.	F 15. 10. 2006	18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
48.	22. 10. 2006	19. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
49.	29. 10. 2006	20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	31. 10. 2006	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.	05. 11. 2006	21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
52.	12. 11. 2006	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.	19. 11. 2006	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	22. 11. 2006	Buß- und Bettag	Für Projekte mit Arbeitslosen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

55.	26. 11. 2006	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.	03. 12. 2006	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	10. 12. 2006	2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.	17. 12. 2006	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
59.	F 24. 12. 2006	4. Advent, Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
60.	F 25. 12. 2006	Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
61.	F 26. 12. 2006	2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
62.	F 31. 12. 2006	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
3. für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 1 010 972 015 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
4. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35 44135 Dortmund	Kto. 2 000 300 023 KD-Bank eG BLZ 350 601 90 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 2 101 011 014 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
6. für den Nothilfenfond für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
7. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
8. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Syringer Straße 9 59519 Mönnesee	Kto. 2 109 443 010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

9. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	Diakonisches Werk der EKD e.V. Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2 100 035 017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
11. für Nes Ammim Deutschland e.V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1 010 988 019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 08. 2005
Az.: 28859/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Sport- und Kulturzentrum Ittertall gGmbH

Vom 23. Juni 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sport- und Kulturzentrum Ittertall gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2005 und 2006

- kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992
- und
- keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

(2) Mit den leitenden Mitarbeitern, für die diese Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung monatlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen wie die Jahresabschlüsse 2004, 2005 und 2006 schriftlich zuzuleiten.

(3) Etwaige Mehrerlöse, welche die Sport- und Kulturzentrum Ittertall gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, werden in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr ausgezahlt.

Ob solche vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres fest.

(4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

- die Gründe, die zum Wegfall des Urlaubsgeldes und der Zuwendung führen,
- die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 dürfen betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden, wenn sie im Rah-

men des Sanierungskonzeptes erfolgen, an dessen Zustandekommen und Durchführung die Mitarbeitervertretung beteiligt ist und dem sie zugestimmt hat. Die Kündigungen bedürfen der uneingeschränkten Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Bei solchen betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeitenden die nach § 1 einbehaltenen Bezügebestandteile beim Ausscheiden auszuzahlen.

Darüber hinaus sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig für Teile der Einrichtung, deren öffentliche Förderung endet oder maßgeblich gekürzt wird. Die daraus resultierenden Kündigungen sind in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt. Unterabsatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch eine nach dem 31. Dezember 2006 ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung in der Zeit bis einschließlich 30. Juni 2007 endet, erhalten die für das Jahr 2006 einbehaltenen Bezügebestandteile nachgezahlt.

§ 3 Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung ihre Pflichten gemäß § 2 erheblich verletzt oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der Dienstvereinbarung liegt auch vor, wenn über das Vermögen der Sport- und Kulturzentrum Ittertal gGmbH das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 23. Juni 2005

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Vom 23. Juni 2005

§ 1

1. In § 2 Absatz 1 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Stufenausbildung“ die in Klammern gesetzten Angaben „§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung“ durch die Angaben „§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 Absatz 2 Ziffer 1 der Handwerksordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 werden die Angaben „§ 27a Absatz 3 der Handwerksordnung, § 29 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angaben „§ 27b Absatz 2 der Handwerksordnung, § 8 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2005

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

„Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“

Landeskirchenamt
Az.: 28854/05/B9-23

Bielefeld, 11. 08. 2005

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) vom 3. Mai 2005 im zweiten Teil unter Artikel 1 die Beihilfenverordnung geändert. Nachstehend geben wir das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) vom 3. Mai 2005 bekannt:

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an
das Lebenspartnerschafts-Gesetz des Bundes
(Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz –
LPartAnpG)**

Vom 3. Mai 2005

...

**Zweiter Teil
Änderungen von Rechtsverordnungen**

**Artikel 1
Beihilfenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Witwer“ ein Komma und die Wörter „überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
2. a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „beihilfeberechtigten Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin der oder“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ und nach den Wörtern „der Ehegatte“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ und nach den Wörtern „getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner oder für eine getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerin“ und nach dem Wort „dieser“ die Wörter „oder diese“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Ehefrau des Beihilfeberechtigten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnerin der Beihilfeberechtigten“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder seiner nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
- d) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehefrau“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnerin der oder“ eingefügt.
- e) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der nicht selbst beihilfeberechtigten eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
- f) In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach

dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

- g) In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder eingetragene Lebenspartnerin einer oder“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt, wobei bei der zweiten Einfügung zusätzlich vor das Wort „oder“ ein Komma zu ergänzen ist.
5. a) In § 5 Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In § 5 Abs. 7 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.
6. a) In § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In § 12 Abs. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
7. In § 12a Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Witwern“ die Wörter „sowie hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ eingefügt.
8. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartner oder der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

...

**„Verwaltungsverordnung zur
Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen“**

Landeskirchenamt
Az.: 26893/05/B9-23

Bielefeld, 28. 07. 2005

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2005 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt:

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

**RdErl. d. Finanzministeriums v. 06. 07. 2005
B 3100 – 0.7 – IV A 4**

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Zu § 1 Abs. 1

1.1 Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 LBG werden, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

1.2 Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beihilfeberechtigten haben nach geltendem Beamtenversorgungsrecht keinen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge. Bis zu einer Änderung des Beamtenversorgungsrechts bestehen keine Bedenken, dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO Beihilfen zu gewähren.

2. In Nummer 4.1 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

3. In Nummer 4.2 Satz 9 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

4. In Nummer 4.3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

5. In Nummer 4.3a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnern“ eingefügt.

6. In Nummer 4.4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Bei in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist es bis zu einer Änderung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen ausreichend, wenn einem der eingetragenen Lebenspartner für das Kind Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Nummer 4.7 gilt entsprechend.

7. Nach Nummer 4.9 wird folgende Nummer 4.10 eingefügt:

4.10 Beantragt der Beihilfeberechtigte erstmals Beihilfen für Aufwendungen seines eingetragenen Lebenspartners, ist dem Beihilfeantrag eine beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beizufügen. Diese Kopie ist zu den Akten zu nehmen. Auf-

wendungen können für Zeiträume ab dem 26. Mai 2005 geltend gemacht werden.

8. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung:

a) Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976),

b) Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159),

c) Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976),

d) Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989).

9. Nach Nummer 5.4 werden folgende Nummern 5.5 bis 5.10 eingefügt:

5.5 Überschreitet eine Gebühr für ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen den in § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ, § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ, § 5 Abs. 4 Satz 2 GOÄ, § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ vorgesehenen Schwellenwert, so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOÄ, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOZ) dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien) dies rechtfertigen. Derartige Umstände können i. d. R. nur dann gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

– besonders schwierig war oder

– einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder

– wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ; vgl. z. B. Nr. 2382 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ, Nr. 605 des Gebührenverzeichnisses der GOZ).

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ, § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ ist die Begründung auf Verlangen näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände die Überschreitung und/oder den Umfang der Überschreitung rechtfertigen, ist ggf. mit Einverständniserklärung des Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme des zuständigen Amts(zahn)arztes und ggf. eines sonstigen medizinischen/zahnmedizinischen Sachverständigen einzuholen. Die Kosten der Begutachtungen übernimmt die Beihilfestelle.

Wird das Einverständnis verweigert und kann die Berechtigung des Anspruchs nicht anderweitig festgestellt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

Gebühren, die auf einer Abdingung nach § 2 Abs. 1 GOÄ, § 2 Abs. 1 GOZ beruhen, können grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen i. S. der BVO angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum höchsten Gebührensatz (§ 5 GOÄ, § 5 GOZ) ist nach der Begründung (s. o.) gerechtfertigt. Über Ausnahmen in außergewöhnlichen, medizinisch besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet für den Landesbereich das Finanzministerium.

5.6 Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose; ohne deren Angabe in der Rechnung können die Aufwendungen daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen erforderlich.

5.7 Abweichend von der Bestimmung 7.2 in meinem Runderlass vom 19. August 1998 (Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht – SMBL. NRW. 203204) können Kompositfüllungen künftig grundsätzlich auch bei einer analogen Bewertung nach den Positionen 215–217 GOZ als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungssatz von höchstens 1,5 als angemessen angesehen. Ein Überschreiten des 1,5fachen Gebührensatzes ist auch bei entsprechender Begründung des behandelnden Zahnarztes beihilfenrechtlich nicht zu berücksichtigen.

5.8 Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikkronen bzw. -brücken, z. B. im Cerec-Verfahren) sind nur bis einschließlich Zahn 5 beihilfefähig. Bei einer Versorgung mit Vollkeramikkronen ab Zahn 6 und soweit eine Brückenversorgung nach Satz 1 über Zahn 5 hinaus reicht, sind die Mehraufwendungen unter Abzug von 40 Euro (bei Kunststoffverblendungen) bzw. 80 Euro (bei Keramikverblendungen) je verblendeten Zahn beihilfefähig. Zahnärztliche Leistungen über Zahn 5 hinaus sind grundsätzlich beihilfefähig.

5.9 Abrechnungen von Nebenkosten auf der Basis des DKG-NT (Tarif der deutschen Krankenhausesellschaft) sind in voller Höhe beihilfefähig.

5.10 Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig.

10. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

7.2 Nach § 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Danach hat eine nach der Beihilfenverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe.

Erhält ein Beihilfeberechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte, ein nicht getrennt lebender eingetragener Lebenspartner oder ein berücksichtigungsfähiges Kind zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige gegenüber der Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfenanspruchs auf sich bewirken (§ 93 SGB XII).

11. Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

7.4 Nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und 5 BVO erfolgt bei Pflegeaufwendungen keine Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung.

12. In Nummer 9.4 erhält das „Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie“ folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg
3. Dr. med. Ludwig Barth
Mülbaubr. 38b, 81677 München
4. Dr. med. Ulrich Berns
Gretchenstr. 36, 30161 Hannover
5. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Waldwinkel 22, 14532 Kleinmachnow
6. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
7. Dr. med. Gerd Burzig
Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau
8. Dr. med. Ilan Diner
Windscheidstr. 8, 10627 Berlin
9. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Postfach 15 13 09, 80048 München
10. Dr. med. Paul R. Franke
Harnackstr. 4, 39104 Magdeburg
11. Dr. med. Ulrich Gaitzsch
Luisenstr. 3, 69469 Weinheim
12. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
13. Dr. F. Höhne
Vor dem Schlosse 5, 99947 Bad Langensalza
14. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg
15. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
16. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper
Jöhrensstr. 5, 30559 Hannover
17. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin

18. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen

19. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Lindenallee 26, 14050 Berlin

20. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart

21. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit – Klinik für
Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin –,
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim

22. Dr. med. Günter Maass
Leibnizstr. 16 c, 65191 Wiesbaden

23. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Langerstr. 3, 81675 München

24. Dr. med. Lutz Rosenkötter
Marbacher Weg 27, 35037 Marburg

25. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart

26. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelbergring 59, 37085 Göttingen

27. Dr. med. Rainer Sandweg
Postfach 12 58, 66443 Bexbach

28. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart

29. Dr. med. Jörg Schmutterer
Damaschkestr. 65, 81825 München

30. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und
analytische Psychotherapie von Kindern und Jugend-
lichen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1
Satz 5 BVO])

1. Dr. med. Ulrich Berns
Gretchenstr. 36, 30161 Hannover

2. Dr. med. Hermann Fahrig
Carl-Beck-Str. 58, 69151 Neckargemünd

3. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen

4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen

C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen
(Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5
BVO])

1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik, Osianderstr. 22,
72076 Tübingen

2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des UKE,
Martinistr. 52, 20251 Hamburg

3. Dr. med. Dieter Kallinke
Postfach 10 35 46, 69025 Heidelberg

4. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München

5. Dipl. Psych. Dr. Helmut Köhler
Obere Stadt 60, 82362 Weilheim

6. Dipl.-Psych. Eva Koppenhöfer
Baiertaler Straße 89, 69168 Wiesloch

7. Prof. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Fachklinik, Bombergallee 11,
31812 Bad Pyrmont

8. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken

9. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus, Goethestr. 10, 49610 Qua-
kenbrück

10. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 80634 München

11. Dr. Johannes Zuber
Mercystraße 27, 79100 Freiburg

D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und
Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1
Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Dr. med. Peter Altherr
Westbahnstr. 12, 76829 Landau

2. Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim

3. Dr. med. Horst Trappe
Breslauer Str. 29, 49324 Melle

4. Dipl. Psych. Dr. phil. Gerhard Zarbock,
Bachstraße 48, 22083 Hamburg

5. Dr. Johannes Zuber
Mercystraße 27, 79100 Freiburg

E) Obergutachter

a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische
Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaaurstr. 38b, 81677 München

2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin

3. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin

4. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen

5. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart

6. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelbergring 59, 37085 Göttingen

7. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart

8. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe

9. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther-Str. 44, 28211 Bremen

2. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen

c) für Verhaltenstherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 49434 Neuenkirchen/Oldenburg

2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des UKE,
Martinistr. 52, 20246 Hamburg

3. Dr. med. Dieter Kallinke
Postfach 10 35 46, 69025 Heildelberg

4. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München

d) für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen

1. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München

2. Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim

13. Nummer 9a.1 erhält folgende Fassung:

9a.1 Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntg auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitnahme einer Begleitperson des Patienten. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet der Krankenhausarzt.

Für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthalts (Berechnungstage) können seitens des Krankenhauses 45 € für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet werden. Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, können bei vollstationären Behandlungen nicht abgerechnet werden. Der Betrag von 45 € ist beihilfefähig. Besonders berechnete Kosten für eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson sind nicht beihilfefähig.

14. In Nummer 9a.6 werden die folgenden Sätze 4 bis 7 angefügt:

Für die Vergleichsberechnung bei Behandlungen in Privatkliniken sind grundsätzlich die Kosten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) für die der Beihilfenfeststellungsstelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) heranzuziehen. Dies gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“ soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 sondern nach § 4 erfolgt. Rechnet die aufgesuchte Privatklinik nach dem DRG-System ab, ist darauf zu achten, dass der vergleichenden Universitätsklinik sämtliche Diagno-

sen vorgelegt werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.

15. Nach Nummer 9a.7 wird folgende Nummer 9a.8 eingefügt:

9a.8 Die nach §§ 6 und 9 KHEntg neben einer Fallpauschale zusätzlich berechneten Zusatzentgelte sind beihilfefähig. Dies gilt auch für den DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5, für den Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen und für sonstige Zuschläge nach § 17b Abs. 1 Satz 4 und 6 sowie für Qualitätssicherungszuschläge nach § 17b Abs. 1 Satz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Aufwendungen für eine in Rechnung gestellte Wahlleistung „Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer“ für den Entlassungs- oder Verlegungstag sind nicht beihilfefähig.

16. In Nummer 10.5 wird folgender Satz 4 eingefügt: Aufwendungen für vollbilanzierte Formeldiäten, die für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr bei Neurodermitis für diagnostische Zwecke verordnet werden, sind für einen Zeitraum von sechs Monaten beihilfefähig.

17. In Nummer 10.8 wird Satz 4 gestrichen.

18. In Nummer 10.9 werden die Sätze 11 bis 13 gestrichen.

19. In Nummer 11.3 wird folgender Satz 6 eingefügt: Aufwendungen für Bildschirmbrillen sind nicht beihilfefähig.

20. In Nummer 11c erhält Satz 2 folgende Fassung:

Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnersatzversorgung allerdings keine Bedenken, für die ersten drei durch eine Implantatversorgung ersetzten Zähne pauschal je 450 € und für jeden weiteren Zahn (für Ober- und Unterkiefer insgesamt 10 Zähne – 3 plus 7 –) 250 € als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen (bereits durch vorherige Implantatversorgungen ersetzte Zähne, für die keine Indikation nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO vorlag, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen); bei Reparaturen sind einheitlich 250 € je ersetzten Zahn beihilfefähig.

21. In Nummer 12a.4 Satz 3 wird jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

22. In Nummer 13.1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Dass die beantragte Sanatoriumsmaßnahme nicht durch eine Heilkur nach § 7 BVO mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, ist im Rahmen der Verordnung des behandelnden Arztes überprüfbar zu begründen und durch den Amtsarzt zu bestätigen (Ausnahme Anschlussheilbehandlungen).

23. Nummer 14.5 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Mutter-Kind-Kuren bzw. Vater-Kind-Maßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn sie in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer anderen nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Einrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V durchgeführt werden.

24. In Nummer 18.4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

Die maßgebliche Altersgrenze für beide Partner muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem der Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig.

25. Nach Nummer 18.4 wird folgende Nummer 18.5 eingefügt:

18.5 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation. Außerdem sind Aufwendungen für die Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen nicht beihilfefähig. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die medizinisch nicht notwendig war, sind nicht beihilfefähig.

26. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

19 Zu § 9 Abs. 1

19.1 Für die Schwangerschaftsüberwachung werden die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Danach sind bei Schwangeren auch die Aufwendungen für einen HIV-Test beihilfefähig.

19.2 Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger (z. B. Geburtsvorbereitung einschließlich Schwangerschaftsgymnastik) nach der Hebammengebührenordnung bedürfen keiner ärztlichen Verordnung, soweit nicht in der Hebammengebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

19.3 Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, wird der Zuschuss nach § 9 Abs. 1 Satz 2 für jedes Kind gewährt.

27. Nummer 20.5 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich) und in der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang (Schweiz) entstehen, sind grundsätzlich wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Bezüglich der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang gilt Satz 1 ausschließlich für Behandlungen von Krankheiten, die nicht in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt werden können (Behandlung unter Einfluss von Hochgebirgsklima ist zwingend medizinisch indiziert); die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach § 6 BVO, sofern nicht im Einzelfall eine Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO medizinisch indiziert ist. Da über die Art der

Behandlung (Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung) regelmäßig erst der leitende Arzt nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist im Interesse des Beihilfeberechtigten in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVO durchzuführen.

28. Nummer 22c.2 erhält folgende Fassung:

22c.2 Bei Witwen, Witwern, hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten – und, soweit es sich noch um Aufwendungen des Verstorbenen handelt, auch in dem Folgejahr – die Kostendämpfungspauschale.

29. Nummer 22c.6 wird gestrichen.

30. Nummer 24a.1 wird gestrichen. Nummer 24a.2 wird Nummer 24a.

II.

Die bisherigen Anlagen 1 und 10 (mit Anlagen zum Beihilfebescheid) werden durch die beigefügten Anlagen 1 und 10 (mit Anlagen zum Beihilfebescheid) ersetzt.

III.

Abschnitt I Nummer 20 (Nr. 11c Satz 2 VVzBVO) dieses Runderlasses gilt für Aufwendungen, die nach dem 1. August 2005 entstehen.

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabe des Verwaltungsausschusses

(1) Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle.

(2) Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte bildet er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss und überträgt ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung (§ 7).

§ 2

Mitglieder

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises entsenden jeweils eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in den Verwaltungsaus-

schuss. 2Sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammenschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter nebst Stellvertretung.

(2) Die Entsendung wird von der Kreissynode oder der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen.

(3) 1Verliert ein Mitglied die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, so scheidet es aus dem Verwaltungsausschuss aus. 2Legt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung gegenüber dem Kreissynodalvorstand oder dem Verbandsvorstand nieder, so teilt es dies der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle unverzüglich schriftlich mit. 3Die Entsendung eines neuen Mitglieds erfolgt für die restliche Amtszeit.

§ 3

Vorsitz

1Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. 2Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 4Die zur Wahl stehenden Mitglieder nehmen an der Wahl teil. 5Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung

(1) 1Der Verwaltungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. 2Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen.

(2) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung (Verhandlungsgegenstände gemäß § 6 Abs. 1) werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle festgesetzt.

(3) Im Fall seiner Verhinderung hat das Mitglied die Einladung unverzüglich an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Sitzung

(1) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle und dem beauftragten Mitglied des Landeskirchenamtes auf Verlangen jederzeit das Wort.

(4) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bestimmt die Mitarbeitenden dieser Stelle, die an der Sitzung teilnehmen. 2Sie haben in der Sitzung Rederecht.

(5) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

§ 6

Verhandlungsgegenstände, Protokollführung

(1) Verhandlungsgegenstände für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind insbesondere

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und deren Stellvertretung;
- c) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der jeweiligen Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung;
- d) grundsätzliche Fragen zur Kirchensteuer und deren Erhebung und Abrechnung;
- e) grundsätzliche Fragen zur Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle;
- f) der Erlass von Richtlinien für Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern;
- g) die Genehmigung der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

(2) 1Über die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu übersenden. 2Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. 3Die Originale der Protokolle werden in der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle aufbewahrt; die Vorstände der Entsendungskörperschaften (§ 2 Abs. 1) erhalten Abschriften zur Kenntnisnahme.

§ 7

Arbeitsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss bildet zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Gesetz oder den Richtlinien (§ 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle übertragen sind, einen Arbeitsausschuss und überträgt ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung.

(2) 1Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Arbeitsausschuss. 2Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und deren oder dessen Stellvertretung gehören dem Arbeitsausschuss mit derselben Funktion zusätzlich an.

(3) Diese Geschäftsordnung, insbesondere die §§ 4, 5 und 6 Abs. 2, gilt für den Arbeitsausschuss entsprechend.

§ 8**Kostenerstattungen**

1Die Mitgliedschaft in Verwaltungsausschuss und Arbeitsausschuss ist ehrenamtlich. 2Auslagen werden im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen Üblichen erstattet.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2005

Richtlinien**gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4****Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (RiLi GemKiStStelle)**

Der Verwaltungsausschuss erlässt für die Arbeit der beim Landeskirchenamt errichteten Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) bezüglich der Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern folgende Richtlinien:

I.**Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle**

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ankommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.

II.**Einzelne Richtlinien****R 1****Mitgliedschaftsvoraussetzung**

Anträgen auf Kirchensteuerermäßigung, Erlass, Stundung oder Ratenzahlung aus sachlichen oder persönlichen Gründen wird grundsätzlich nur stattgegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Kirchenmitglied ist.

R 2**Mitteilungspflichten**

1Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle teilt ihre Entscheidungen über Anträge von Gemeindegliedern zu deren Kirchensteuern der zuständigen mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaft mit; der Dienstweg (Art. 112 Abs. 2 Satz 3 KO) ist einzuhalten. 2Grundsätzlich erhält das zuständige Finanzamt eine Mitteilung über die Entscheidung. 3Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle kann in begründeten Fällen eine anderweitige Entscheidung treffen.

R 3**Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung**

(1) 1Die Kirchensteuer kann gestundet werden (§ 222 AO), wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Gemeindeglied bedeuten würde und der Kirchensteueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. 2Der Nachweis hierüber ist in Form einer Übersicht über das Vermögen, die Schulden sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu erbringen.

(2) 1Vorrangig vor der Gewährung einer Stundung soll geprüft werden, ob Ratenzahlungen aufgegeben oder vereinbart werden können. 2Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.

R 4**Voraussetzungen für Erlassmaßnahmen**

(1) 1Der Erlass der Kirchensteuer erfolgt auf schriftlichen Antrag. 2Der Antrag soll unverzüglich nach Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (vgl. §§ 13 Nr. 1 KiStO in Verbindung mit 169 ff. AO), gestellt werden. 3Die Erstattungszahlungen auf Grund von Erstattungsanträgen sind nur dann vorzunehmen, wenn die den Anträgen zu Grunde liegenden Daten durch das zuständige Finanzamt bestätigt worden sind.

(2) 1Dem Antrag für die jeweilige Erlassmaßnahme ist erst nach Bestandskraft und vollständiger Kirchensteuersolltilgung stattzugeben. 2In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. 3Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle aufbewahrt.

R 5**Allgemeine Erstattungsfälle**

(1) 1Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle ist über die in diesen Richtlinien geregelten Fälle hinaus bevollmächtigt, Erstattungen im Einzelfall bis zu 5.000 € zu entscheiden. 2Über Grund und Umfang ist in der nächsten Sitzung des Arbeitsausschusses zu berichten.

(2) 1In Einzelfällen über 5.000 € hinaus ist die Entscheidung des Arbeitsausschusses in seiner nächsten Sitzung einzuholen. 2In von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle als drin-

gend bezeichneten Fällen beruft der oder die Vorsitzende des Arbeitsausschusses diesen zur unverzüglichen Entscheidung ein.

R 6 Kappungen

1Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle erstattet im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften den Gemeindegliedern die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens übersteigt. 2Vom Steuerjahr 2001 an beträgt der Kappungssatz 3,75 vom Hundert und vom Steuerjahr 2005 an 3,5 vom Hundert der zur Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage.

R 7 Erlassanträge wegen außergewöhnlicher Einkünfte

(1) 1Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle erstattet den Gemeindegliedern 50 vom Hundert der evangelischen Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung von außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG entfällt. 2Soweit darüber hinaus ein Erlass für außergewöhnliche Einkünfte beantragt wird, die nicht unter § 34 Abs. 2 EStG fallen, ist die Außergewöhnlichkeit in geeigneter Form nachzuweisen. 3Der Erlass soll 50 % der tatsächlich festgesetzten evangelischen Kirchensteuer nicht übersteigen. 4Steht die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO oder unter dem Vorläufigkeitsvermerk des § 165 Abs. 1 Satz 1 AO, sind lediglich Abschlüsse auszuzahlen.

(2) Auch für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Erlass in Höhe von grundsätzlich 50 vom Hundert ausgesprochen werden.

R 8 Hebesatzdifferenzerstattungen

Bei unterschiedlichen Hebesätzen am Ort der Betriebsstätte und am Ort des Wohnsitzes kann die Kirchensteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen auf schriftlichen Antrag in Höhe des nacherhobenen Differenzbetrages erlassen werden.

R 9 Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren

(1) 1Die evangelische Kirchensteuer kann auf Antrag in Fällen des sog. „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens“ bis zu 30 vom Hundert pauschal erlassen werden, soweit sie auf den steuerpflichtigen Ausschüttungsbetrag entfällt. 2Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss anhand geeigneter Unterlagen nachweisen, dass der Ausschüttungsbetrag der Kapitalgesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung wieder zugeführt worden ist. 3Ähnlich gelagerte Fälle sollen analog entschieden werden.

(2) Offene Reserven, die nachweislich wegen wirtschaftlicher oder steuerlicher Notwendigkeit infolge des Systemwechsels im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ausgeschüttet

und der persönlichen Versteuerung zugeführt wurden, sind auf Antrag analog der Regelung des Absatzes 1 zu entscheiden.

R 10 Faktischer Auslandsaufenthalt

1In Fällen des faktischen Auslandsaufenthaltes bei formalrechtlicher Kirchensteuerpflicht kann die Kirchensteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen auf Antrag erlassen werden. 2Der faktische Auslandsaufenthalt ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

III. In-Kraft-Treten

1Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. 2Damit treten alle bisherigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle außer Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2005

Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd hat auf Grund der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Diese Satzung gilt für den Kirchenkreis Dortmund-Süd und für die zum Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden

§ 2 Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz in einem Kreis von Punkten. Es ist umschlossen mit den Worten: Kirchenkreis Dortmund-Süd.

§ 3 Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4**Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 5**Mitglieder der Kreissynode**

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise zugeordnet sind;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder (höchstens die Hälfte der entsandten Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter).

(2) Die Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6**Der Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind in der Kirchenordnung geregelt.

§ 7**Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:

- a) Jugendausschuss;
- b) Nominierungsausschuss.

Bei Bedarf kann die Kreissynode weitere beratende Ausschüsse bilden.

(2) Der Kirchenkreis Dortmund-Süd bildet mit den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-West und Lünen sowie den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss nach den Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen. Der Kirchenkreis Dortmund-Süd entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8**Geschäftsordnung**

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 9**Verwaltung des Kirchenkreises**

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden werden durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wahrgenommen.

§ 10**Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 22. Juni 2005

**Kirchenkreis Dortmund-Süd
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Wortmann Köthe

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 22. Juni 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 25153/Dortmund-Süd I

Satzung für die Evangelische Stiftung für Soziales und Bildung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford

Präambel

Christlicher Glaube gründet in der liebenden Hinwendung Gottes zu den Menschen in Jesus Christus. Das biblische Menschenbild bezeugt deshalb den Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, der der Rechtfertigung allein aus Gottes Gnade immer erst bedarf. Diese Gottesebenbildlichkeit des Menschen und das protestantische Rechtfertigungsverständnis eröffnen Autonomie und Mündigkeit in evangelischer Freiheit.

Die Wahrung von Autonomie und Mündigkeit eines jeden Menschen erfordern soziale Gerechtigkeit und Bildungschancen für alle Menschen, gerade in einer gesellschaftlichen Situation, die durch Globalisierungen und Individualisierungen in allen Lebensbereichen gekennzeichnet ist. Für Menschen von heute heißt das, dass ihr Leben sich mit der Gefahr der Vereinsamung vollzieht.

Mit der Errichtung einer Evangelischen Stiftung für Soziales und Bildung nimmt der Kirchenkreis Herford seine evangelische Verantwortung für die Sicherung sozialer Gerechtigkeit und die Eröffnung von Bildungschancen für alle Menschen als Herausforderung und Aufgabe seiner Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Einrichtungen wahr.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Herford hat durch Beschluss vom 3. Juli 2004 die Evangelische Stiftung für Soziales und Bildung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Als finanziellen Grundstock hat der Kirchenkreis ein Stiftungskapital in Höhe von 400.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis Herford fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung für Soziales und Bildung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreis Herford.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herford.

§ 2

Gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung kirchlicher Arbeitsfelder im Kirchenkreis Herford.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen, die der helfenden Begleitung für Menschen in sozialen Notlagen und der Verbesserung ihrer persönlichen Situation dienen.

b) Die Förderung von kirchlichen Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen der Erziehung und Bildung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 400.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Herford verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und das Kuratorium.

§ 9

Kuratorium

(1) Der Stiftungsrat beruft ein Kuratorium, das den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 10

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung der Stiftung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Der neue Stiftungszweck hat

gemeinnützig, mildtätig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Herford, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt der vom Kirchenkreis Herford eingebrachte Teil des Vermögens beim Kirchenkreis Herford.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 27. Juni 2005

Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Etzien Dr. Karsch

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 2./3. Juli 2004, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Juli 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 23392/Herford X

Stiftungssatzung für die Stiftung „Kirche HiER“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm hat durch Beschluss vom 24. Mai 2005 die Stiftung Kirche HiER errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Schwelm.

Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Schwelm unterstützen und fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Kirche HiER. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwelm.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Schwelm.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Unterstützung der Diakonischen Aufgaben,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Christuskirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus den Grundstücken a) Altmarkt 9, Grundbuch Schwelm, Blatt 280, Flur 19, Flurstück 337, b) Kaiserstr./Märkische Str., Grundbuch Schwelm, Blatt 280, Flur 20, Flurstücke 441, 603, 602, 554, die verkauft werden sollen. Das erzielte Kapital wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Zustiftungen sind möglich. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Die Stiftung darf um Spenden werben.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem gemeinsamen Kreiskirchenamt Hagen/Schwelm bzw. einer entsprechenden Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen ist. Die Buchführung ist einer Kassenprüferin oder einem Kassenprüfer vorzulegen.
- b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der laufenden Einnahmen.
- c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.
- d) Die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft, bei der der Jahresbericht vorgelegt wird.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.
- (3) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Schwelm, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Schwelm besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev. Kirchengemeinde Schwelm eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 24. Mai 2005

Evangelische Kirchengemeinde Schwelm Das Presbyterium

(L. S.) Bracklo Ostermann Fettke

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schwelm vom 24. Mai 2005, Beschluss-Nr. 2.5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Juli 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 25970/Schwelm 9

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15. 08. 2005

Az.: A 03-05/02

Für die Papierausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 3. Ergänzungslieferung erschienen, die die zweibändige Papierausgabe, in der seit der Neuauflage auch die Normen des kirchlichen Arbeitsrechts enthalten sind, auf den Stand 30. Juni 2005 aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

Die CD-ROM-Einzelplatzversionen sowie die Onlineversion enthalten erstmals Satzungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände sowie kirchenrechtliche Vereinbarungen. Aufgenommen wurden

- ab 2004 alle im kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten neu gefassten sowie geänderten Satzungen,
- ab 2004 alle im kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten kirchenrechtlichen Vereinbarungen.

Alle neu verkündeten Neufassungen und Änderungen von Satzungen und kirchenrechtlichen Vereinbarungen werden zukünftig zeitnah in den CD-ROM-Einzelplatzversionen sowie in der Onlineversion zu finden sein.

Der Umfang der Sammlung der Urteile der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) konnte wesentlich erweitert werden. Die CD-ROM-Einzelplatzversion und die Onlineversion enthalten jetzt alle bedeutsamen Beschlüsse und Urteile der Verwaltungskammer seit 1980 sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes der UEK, in denen ein Kirchengerecht der Evangelischen Kirche von Westfalen als Vorinstanz tätig gewesen war, seit 1977.

Für alle Kunden der elektronischen Rechtssammlung sowie der staatlichen Rechtssammlung „PC-Rechtssammlung von LexisNexis Deutschland GmbH“ bleiben die Zugangsdaten für das Jahr 2005 unverändert bestehen.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur Papierausgabe sowie zu den Produkten und Lizenzen der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere

Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Großegödinghaus, Tel.: 0521/594-324, E-Mail: Kerstin.Grossegödinghaus@lka.ekvw.de.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Paul-Gerhardt- Kirchengemeinde Dortmund, Kirchen- kreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 07. 2005
Az.: 23142/Dortmund Paul-Gerhardt 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen St. Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund mit Wirkung vom 1. April 1948 entstandene Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, die zwischenzeitlich den Namen Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 5. März 2005:

Pfarrer Gerhard E t z i e n zum Superintendenten des Kirchenkreises Herford.

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 22. Juni 2005:

Pfarrerinnen Annette K u r s c h u s zur Superintendentin des Kirchenkreises Siegen.

Als Pfarrerin im Probendienst berufen ist zum 1. August 2005:

Frau Barbara P l ü m e r

Berufen sind:

Pfarrer Hansjörg F e d e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Dr. theol. Sabine F e d e r m a n n zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Gernot H a r k e zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Annette K u r s c h u s , 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, zur Superintendentin und Inhaberin der für die Superintendentin bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerinnen Katharina W a n g e m a n n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Siegen, 6. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Frauke W e h r m a n n - P l a g a zur Pfarrerin der vereinigten 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt;

Pfarrerinnen Esther W i t t e zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Vlotho.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Herr Pfarrer Martin Z e m k e , zzt. Bremen, mit Ablauf des 14. August 2005.

In den Ruhestand getreten sind:

Superintendentin a. D. Dorothee F r a n k e - H e r b e r , früher Superintendentin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2005;

Pfarrer Thomas S c h e r f f i g , Kirchenkreis Schwelm (1. Kreispfarrstelle), zum 1. September 2005;

Pfarrer Dr. Rainer S c h m i t t , Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer Heinz-Thilo G r u p p e , zuletzt Pfarrer im Amt für Aus-, Fort- und Weiterbildung, am 1. Juli 2005 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried N e t t i n g s m e i e r , zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf, Kirchenkreis Bielefeld, am 24. Juli 2005 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard S c h u m a c h e r , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, am 12. Juli 2005 im Alter von 70 Jahren.

Ernannt sind:

Studienrat i. K. Christian B u d d e , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juli 2005;

Studienrat i. K. Günther H a r m s - L ü t g e r t , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juli 2005;

Studienrat i. K. Peter M ü n s t e r m a n n , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Berufung zum Kreiskantor:

Herr Kantor Wolfgang F l u n k e r t wird mit Wirkung vom 1. September 2005 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herne berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Dr. Kupke, Arne: **„Die Entwicklung des deutschen Religionsverfassungsrechts nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern“**; Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 959; Duncker & Humblot; Berlin 2004; 324 Seiten; broschiert; 86 €; ISBN 3-428-11138-9

Das hier anzuzeigende Werk ist im Sommersemester 2002 an Universität Bayreuth (Lehrstuhl Prof. Dr. Häberle, als Dissertation angenommen worden. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im Ersten Teil, „Die Entwicklung der Bezeichnung der Disziplin“ (S. 21–154) widmet sich Kupke mit soziologischer Gründlichkeit der Begriffsentwicklung. Im Ergebnis zieht der Autor die auch im Titel der Arbeit verwendete Bezeichnung „Religionsverfassungsrecht“ dem überkommenen Begriff „Staatskirchenrecht“ vor. In der Nachzeichnung der Begriffsgeschichte liegt der Schwerpunkt der Arbeit.

Der Zweite Teil, „Die Entwicklung der Rechtsmaterie – Eine Bestandsaufnahme“ (S. 155–229) spürt Kupke der Veränderung im Bundesrecht, im Länderrecht und im Europäischen Recht nach. Dieser Abschnitt ist sowohl für jeden Einsteiger als auch für schon langjährig im Bereich Aktiven eine willkommene Fundgrube und Rekapitulationsmöglichkeit für die vielfältige Entwicklung in den drei Rechtsebenen Land, Bund und EU. Hier werden beispielsweise die Gottesbezüge in den Präambeln der Verfassungen der sog. neuen Länder ebenso systematisch präsentiert, wie die Veränderungen im Religionsverfassungsrecht der sog. alten Länder. Das Religionsverfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach dieser Übersicht beispielgebenden Charakter.

Der Dritte Teil, „Zwischen Tradition und Innovation – Bewertung der Entwicklung“ (S. 230–238) bietet einen auf den beiden vorangehenden gründlich recherchierten Teilen ruhende Abschlussperspektive. Dabei kommt auch dieses Werk zu dem bewährten Ergebnis, dass die Schwäche oder Stärke einer Institution in der Gesellschaft vor allem an der Qualität der eigenen Konstitution und der Güte der eigenen Arbeit abhängt und nicht so sehr von dem rechtlichen Mantel, der schützend und stützend getragen wird.

Spannend sind die im Dokumentenanhang zusammengeführten Texte, die eine engagierte Beteiligung der Kirchen im Prozess der Verfassungsgebung in den sog. neuen Bundesländern widerspiegeln. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis verhilft auch den Quersuchenden zum Fund. Insgesamt ein Buch, das schon wegen seiner zusammenfassenden Bestandsaufnahme jeder Fachrecherche im Bereich des modernen Religionsverfassungsrechts zu Gründlichkeit verhilft.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Tetzlaff, Antje-Silja: **„Führung und Erfolg in Kirche und Gemeinde“**. Eine empirische Analyse in evangelischen Gemeinden; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2005; 279 Seiten; 34,95 €; ISBN 3-579-05308-6

Ist die Definition betriebswirtschaftlicher Ziele möglich und statthaft, vor dem Hintergrund des von Gott erteilten Auftrags der Wortverkündigung? Was macht den Erfolg kirchlicher Arbeit aus? Wie kann er gemessen werden?

Diese und ähnliche Fragen lassen sich stellen, wenn man sich dem Thema *Kirche und Betriebswirtschaft* nähert. Die Kirche ist in der Erfüllung ihres Auftrags – wie auch Unternehmen – gefordert, in einer komplexer werdenden Welt, auf knapper werdende Ressourcen und ein sich änderndes Werteverständnis zu reagieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die vorhandenen Mittel strategisch sinnvoll und gut koordiniert einzusetzen. Eine effiziente Arbeit hilft dabei, auch in Zukunft über die (finanziellen) Ressourcen verfügen zu können, die notwendig sind, den Auftrag der Kirche zu erfüllen.

In ihrer Dissertation hat sich Antje-Silja Tetzlaff dieses Themas mittels einer empirischen Studie angenommen, mit dem Ziel, wissenschaftlich fundierte Grundlagen für die Übertragung betriebswirtschaftlicher Begriffe und Methoden auf die kirchliche Arbeit zu gewinnen. Bei ihrer Befragung nimmt sie ausschließlich in Kirchengemeinden tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Blick und legt der Studie vier Kernfragen zugrunde:

1. *Wie findet Führung in Gemeinden derzeit statt?*
2. *Welche Faktoren beeinflussen den Erfolg kirchlicher Arbeit?*
3. *Welche Faktoren beeinflussen die Führung der Gemeinde?*
4. *Welche Faktoren beeinflussen die Gemeindegemeinschaft?*

Nachdem Kapitel 1 eine Einführung in die Studie und ihre Ziele gibt, weist Kapitel 2 auf Besonderheiten in kirchlichen Strukturen hin, die sich aus dem theologischen Selbstverständnis der Kirche ergeben. Kapitel 3 geht auf verschiedene Arten von Führungsverhalten in der Kirche ein. Zur Erläuterung der theoretischen Grundlagen wird zunächst der Führungszyklus beschrieben, der einzelne Führungshandlungen logisch miteinander verknüpft. Danach erläutert die Autorin mit Hilfe des Myers-Briggs-Typenindicators wie die Persönlichkeit der Führungskraft das jeweilige Verhalten beeinflusst.

Kapitel 4 erklärt vertiefend die statistischen Hintergründe der Studie. Dabei wird dem Leser ein solides Verständnis der Statistik abverlangt. Anschließend stellt die Autorin in Kapitel 5 die der Befragung zugrunde liegenden Konstrukte vor, die auf den vier genannten Forschungsfragen aufbauen. So beispielsweise *Eigenschaften der Führung (Planung, Informationsverhalten)*, *Eigenschaften der Gemeindegemeinschaft (Angebotsdifferenzierung, Mitgliederorientierung)* und *Eigenschaften des Gemeindeumfeldes (externe Komplexität und Dynamik)*. Dabei werden sie auf ihre

Validität und Reliabilität hin untersucht, wodurch die Aussagekraft der empirischen Untersuchung bewertet werden kann.

Kapitel 6 stellt schließlich 42 Hypothesen vor, die anhand der Studie verifiziert oder ggf. falsifiziert werden sollen. Dabei werden die Einflussfaktoren des Erfolgs der Gemeindegliederarbeit sowie Einflussfaktoren der Führung und der Gemeindegliederarbeit betrachtet. Unter anderem werden die Eigenschaften der Umwelt und der Gemeinde, aber auch Personeneigenschaften der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt. In Kapitel 7 werden schließlich die empirischen Befunde dargestellt und die Ergebnisse analysiert. Abschließend beschreibt Kapitel 8 Implikationen der Arbeit und gibt Hinweise auf weiteren Forschungsbedarf.

Bei dieser Dissertation handelt es sich um eine beachtliche Arbeit für die Erhebung grundlegender statistischer Daten über einen Bereich, für den vergleichbare Studien bislang fehlen. Personen, die sich theoretisch orientiert mit der Frage einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Kirche befassen, erhalten über die hierbei zu beachtenden Aspekte weiterführende Informationen. Für die praktische Einführung betriebswirtschaftlicher Methoden in kirchliche Institutionen bietet das Buch jedoch wenig Hilfestellung. So gibt die Autorin zwar Hinweise zu wesentlichen Wirkzusammenhängen, womit deutlich wird, welche Punkte die einzelne Gemeinde in ihre Überlegungen einbeziehen sollte. Wie jedoch der erstrebte Wandel praktisch erreicht werden kann, bleibt offen. Hierzu sind passende Modelle noch zu entwickeln.

Gunnar Helms

Heinze, Gerhard/Reuß, Marion: „**Alkohol, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb**“; 2., aktualisierte Auflage; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.; Berlin 2004; 183 Seiten; kartoniert; 29,80 €; ISBN 3-503-08314-6

Nachdem sich das im Januar 2003 erstmalig erschienene Buch einer regen Nachfrage erfreuen konnte, liegt seit Mitte 2004 die 2., aktualisierte Auflage vor. Hierbei wurden im Kapitel 1, das Hintergrundinformationen zu Alkohol, Medikamenten und Drogen liefert, einige Daten und Fakten auf den neuesten Stand gebracht. In das Kapitel 2 über das Erkennen und die Auswirkungen von Suchtmittelmissbrauch wurden neueste Erkenntnisse aus Gehirn- und Suchtforschung eingearbeitet.

Der sich anschließende Abschnitt über juristische Aspekte von Alkohol-, Medikamenten- und Drogengebrauch im Betrieb ist um hilfreiche Begriffsbestimmungen sowie aktuelle rechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende und Vorgesetzte ergänzt worden.

Der Abschnitt über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wurde um einige Gedanken zu geeigneten Präventionsmaßnahmen ergänzt. Durchgängig sind auch die weiterentwickelten Aussagen der seit dem 1. Januar 2004 gültigen Unfallverhütungsvorschrift

BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ eingearbeitet worden.

Insgesamt erreicht die Überarbeitung in der 2. Auflage des Buches durch die vorgenommene Aktualisierung und Erweiterung, dass das vorgelegte Wissen für den Leser weiterhin von großem Praxiswert bleibt.

Sabine Amels

Ernst, Dr. Stefan (Hrsg.): „**Hacker, Cracker & Computerviren**“; Verlag Dr. Otto Schmidt; 2004; 428 Seiten; gebunden; 69,80 €; ISBN 3-504-56043-6

Kirchliche und diakonische Stellen sind zum Schutz der ihr anvertrauten oder erhobenen personenbezogenen Daten nach dem kirchlichen Datenschutzrecht verpflichtet (Aspekt der Vertraulichkeit). Sie haben dafür zu sorgen, dass alle gespeicherten Daten richtig und vollständig vorgehalten werden (Integrität) und der bedarfsorientierte Zugang zu diesen Daten für alle berechtigten Benutzerinnen und Benutzer sichergestellt wird (Verfügbarkeit).

In den letzten Jahren erscheinen regelmäßig Berichte in den Medien über erfolgreiche Attacken von Rechnern (PC) von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen. Da auch im kirchlichen Bereich inzwischen fast alle kirchlichen Rechner online über das Intranet oder das Internet zugänglich sind, ist die Verwundbarkeit der Computeranlagen grundsätzlich gegeben. Hackerattacken können Netzwerke lahm legen, zu mutwilligen Datenänderungen oder Löschungen führen, letztlich führen sie zu enormen wirtschaftlichen Schäden oder zu Vertrauensverlusten. Mittels Cracking wird der Kopierschutz von Software aufgehoben, um illegale Kopien der Originalsoftware herzustellen.

Die Neuerscheinung setzt sich eingehend mit dem Verhalten der zur Verantwortung heranzuziehenden Personen auseinander. In eigenen Kapiteln werden ausführlich die strafrechtlichen Fragen einschließlich des Urheberstrafrechts, die zivilrechtlichen Ansprüche und die urheberrechtlichen Ansprüche der Geschädigten behandelt. Auch gehen die Autoren auf die Arbeitnehmerpflichten im Zusammenhang mit IT-Risiken und die Kontrollrechte des Arbeitgebers näher ein. Interessant sind auch die Ausführungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung durch die Polizei, zu Schutzmaßnahmen im Rahmen eines effektiven Informationssicherheits-Managements, zu Versicherungsmöglichkeiten sowie den Grenzen der Versicherbarkeit.

Für das Werk haben sich Autoren unterschiedlicher Profession zusammengetan. Diese Kombination aus Juristen, Informatikern, Volkswirten und im Polizeidienst Tätigen gewährleistet, dass die Problematik der IT-Sicherheit nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus technischer, polizeilicher und ökonomischer Perspektive umfassend erläutert werden kann. Die Autoren haben ihre individuellen Erfahrungen eingebracht, die sich im Detail durchaus widersprechen können. Dies ist bewusst gewollt und spiegelt die unterschiedlichen

Standpunkte, die in einem Unternehmen vertreten werden können, wieder.

Erstmals werden in einem Handbuch alle Fragen rund um die Computerkriminalität gut beleuchtet. Alle, die sich mit IT-Sicherheit und Datenschutz zu beschäftigen haben, erhalten eine fundierte praxisorientierte Darstellung zu einem der aktuellsten Themen unserer Zeit.

Reinhold Huget

Herrlinger, Christiane/Konsek, Dieter: **„Unter Gottes weitem Himmel. Die Bibel für Kinder“**; Deutsche Bibelgesellschaft 2003; 288 Seiten; 16,50 €; ISBN 3-438-04040-9

Nacherzählt v. Herrlinger, Christiane, gelesen v. Schepmann, Philipp: **„Unter Gottes weitem Himmel. Die Hörbibel für Kinder“**; Deutsche Bibelgesellschaft 2004; 4 MCs; 360 Minuten; 19,90 €; ISBN 3-438-01883-7

Diese Bibel für Kinder mit dem Titel „Unter Gottes weitem Himmel“ ist eine Koproduktion der Deutschen und der Brasilianischen Bibelgesellschaft, die in Brasilien: „Biblia Arco-Iris“ titelt.

Die Übertragung der biblischen Texte stammt von Christiane Herrlinger, Verlagslektorin beim herausgebenden Verlag. Mit ihrer Textauswahl spannt sie den Bogen von der Schöpfung über die wichtigsten Erzählungen des 1. Buch Mose, der Auszugstradition und der Königszeit bis Salomo mit einer (kleinen) Auswahl von Psalmen. Es folgen das Buch Daniel, Jona und ausgewählte Texte aus Jesaja 1–11. Mit diesen Texten wird die Brücke zum Neuen Testament geschlagen. Hier werden ausführlich die Kindheitsgeschichten behandelt, sodann ausgewählte Geschichten vom Beginn des Wirkens Jesu in Galiläa (vor allem nach Markus) und Texten der Bergpredigt. In der weiteren Darstellung von Wundergeschichten und Gleichnissen folgt C. Herrlinger vor allem dem Lukasevangelium, dessen Texte auch Grundlage der Erzählung der Passions- und Ostertradition sind. Ausgewählte Erzählungen aus der Apostelgeschichte (Himmelfahrt, Pfingsten, Bekehrung des Saulus) und ein Ausschnitt aus der Offenbarung (Gottes neue Welt) schließen den Bogen. Die Sprachduktus der Erzählungen ist stringent, am Text orientiert und ermöglicht das Hineinfinden in die Geschichten. So ist es eine Bibel für Kinder zum eigenen Lesen, aber auch zum Vorlesen geworden. Die Illustrationen zu den Erzählsträngen stammen von Dieter Konsek, er ist bekannt geworden durch seine Bücher aus der Reihe: „Die schönsten Bibelgeschichten“. Seine eigens für diese Ausgabe geschaffenen Bilder setzen das Geschehen in ausdrucksstark um und prägen sich tief ein. Es sind Kreidezeichnungen in gelben, braunen, grünen und blauen Tönen. Die Figuren erscheinen wie ausgeschnitten im Profil oder von vorne. Sie regen an zum Entdecken, und es gelingt ihnen, sowohl die Beziehungen der Menschen zu Jesus gut herauszustellen, als auch Kinder zum Fragen einzuladen. Seine Illustrationen sind denn auch Bilder zum Entdecken

des Bogens zwischen den alten und neuen Verheißungen, etwa in der Darstellung der Schöpfung, der Verkündigung der Geburt Jesu an die Hirten und die Verheißung der neuen Welt Gottes am Ende der Zeiten. Zu empfehlen ist diese Bibel mit Sicherheit für die Ausleihe in der Gemeindebibliothek für Familien und Kinder ab 3. Schuljahr, aber auch für die Arbeit mit Kindern und für den Kindergottesdienst. Dem Verlag ist es hoch anzurechnen, dass er mit seiner Altersangabe ehrlich war und die Texte für Kinder ab acht Jahren empfiehlt. Für Kinder ab diesem Alter ist dann auch der zum Buch erschienene Satz von vier MC-Kassetten geeignet. Er bietet als „Hörbibel“ parallel zum Buch alle im Buch enthaltenen Texte und gibt die Möglichkeit zum Mitschauen der Illustrationen.

Natürlich hätte man sich hier als Medium eher eine CD gewünscht, mit der einzelne Abschnitte leichter angewählt werden können. Bei einem Umfang von etwa 40 Seiten pro Kassettenseite scheinen Kinder ansonsten etwas überfordert. Wer wird seinen Kindern schließlich z. B. die Urgeschichte einschließlich der Abraham- und Isaaktradition am Stück vorlesen? Neben dieser eher technischen Einschränkung aber ist diese Hörbibel zu empfehlen. Mit Philipp Schepmann konnte ein Vorleser von hohem Niveau gefunden werden, der sich mit Hörbuchproduktionen bekannter Autoren wie Ken Follett, Paulo Coelho und Donna Leon bereits einen Namen gemacht hat, und darüber hinaus auch an einer Produktion der Lutherübersetzung als Hörbibel beteiligt ist.

Im Konzert der vielen Kinderbibeln gehört „Unter Gottes weitem Himmel“ damit zu den Produktionen, die auf Anfragen von Großeltern, Paten und Eltern für Kinder ab dem 3. Schuljahr gern weiterempfohlen werden kann.

Ulrich Walter

Bieritz, Karl-Heinrich: **„Liturgik“**; Berlin [u. a.] 2004; 770 Seiten; broschiert; 39,95 €; ISBN 3-11-013236-2

Seine Liturgik, die 2004 als deGruyter Lehrbuch erschienen ist, bezeichnet Karl-Heinrich Bieritz im Vorwort als „Frucht meiner langjährigen Lehrtätigkeit in Leipzig, Berlin und Rostock“. Allein schon der Umfang von 694 Seiten (ohne Register), aber ganz besonders das Umfassende der behandelten Themen lassen erahnen, dass der Autor mit diesem Werk auch eine „Summa“ seiner liturgiewissenschaftlichen Forschung und Lehre vorlegt. Die Liturgik ist entstanden aus den „Hand-outs“ zu Vorlesungen, Seminaren und Repetitorien und stellt so eine aus kurzen präzisen Abschnitten sehr gut lesbar zusammengestellte Gesamtübersicht über Geschichte und Gestalt des Gottesdienstes dar.

Bieritz bestimmt Liturgik als „die Disziplin der Praktischen Theologie, die sich mit der Gesamtheit gottesdienstlicher Kultur [. . .] auf allen Ebenen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens befasst“ (S. 7). Seine Zugewandtheit führt über die raum-zeitlichen Ausdrucksformen der Liturgie zur Darstellung

des „liturgischen Feldes“ in seiner geschichtlich fassbaren Gestalt, also der Betrachtung des Gewordenen in seiner Bedeutung für das Gegenwärtige.

Konkret heißt das: In den ersten Kapiteln seines Buches behandelt Bieritz in semiotischer Sicht die verschiedenen „Sprachen“ des Gottesdienstes, also seine Zeiten, Räume, Klänge, Rollen, Körper und Worte. Diese Kommunikationsformen stehen „quer“ zu den beschreibbaren Phänomenen der historisch gewachsenen Strukturen. Sie definieren, be- und entgrenzen das Geschehen in der konkreten Feier, zeigen Möglichkeiten, Chancen und Grenzen auf. Wer den Gottesdienst leitet, muss sich im Klaren sein über kulturelle, zivilreligiöse und genuin christliche Phänomene des Kultes und die Konnotationen, die diesen Phänomenen aus der Alltagskultur zuwachsen. Die Kenntnis und Beobachtung all dieser Aspekte fließt in die Gestaltungsaufgabe Gottesdienst mit ein.

Im zweiten Schritt begibt Bieritz sich auf das weite Feld der Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Ausgehend von der urchristlichen Mahlfeier stellt er die Entstehung des Gottesdienstes als Ineinander von Fest und Rede sowohl in östlicher als auch in westlicher Perspektive dar. Er zeigt Entstehung und Tradition gottesdienstlicher Strukturen auf und führt in die Ergebnisse neuer agendarischer Entwicklung ein. Seine Liturgik enthält eine detaillierte Geschichte des Gottesdienstes, sowohl in der östlichen wie in der westlichen Kirche mit ihrer Unterscheidung von römischem Katholizismus und reformatorischen Kirchen. Ausgehend von der Eucharistie als dem Zentrum des frühchristlichen Gottesdienstes, stellt Bieritz den Zusammenhang von Wort und Mahl in den unterschiedlichen liturgischen Zentren und Entwicklungsstufen dar und kommt über die Behandlung der Taufe dann zu den kirchlichen Handlungen. Etwas unvermittelt platziert erscheint das Stundengebet zwischen Taufe/Konfirmation und der Hinführung zu den Kasualien. Es ist zu fragen, ob diese Tradition nicht besser als „Grundform III“ den Gottesdiensten hätte zugeordnet werden können.

Bieritz Liturgik ist ein Buch, das man – einmal zur Hand genommen – nur ungern wieder weglegt. Es lädt ein zum Nachschlagen und „liturgischen Schmökern“, der relativ knappe Umfang der einzelnen Kapitel kommt der Übersichtlichkeit und damit Lesbarkeit entgegen. Als Gesamtdarstellung, Lehrbuch und Nachschlagewerk ist dieses Werk von hohem Wert. Darüber hinaus besticht es in der Reihe der deGruyter Lehrbücher durch seine gediegene Umschlaggestaltung, die Programm ist: Der Kelch des Heils als sinngebendes Zeichen für christlichen Gottesdienst. Mehr als im Text des Buches bezieht der Autor durch diese Darstellung Position.

Als wohltuend empfindet Rez. die nur ganz selten fein und zurückhaltend formulierten Stellungnahmen des Autors zu aktuellen, praktisch-theologischen Problemfeldern (z. B. der Frage nach Wein bzw. Traubensaft zur Feier der Eucharistie, S. 233). So wird seine eigene Position deutlich ohne liturgische Urteilsbildung zu manipulieren. Der hohe Informationsgehalt des Buches setzt den Leser/die Leserin dazu selbst instand. Das ausführliche Sachregister erleichtert das Dolmetschen des für viele wenig bekannten liturgischen Vokabulars. Insgesamt ein gut lesbares und empfehlenswertes Buch, das in keiner Synodalbibliothek fehlen darf, allen liturgisch Interessierten ans Herz zu legen ist und für die bisher Uninteressierten die Chance bietet, eine neue Leidenschaft zu entdecken.

Sabine Zorn

Arnold, Jochen: **„Theologie des Gottesdienstes“**. Eine Verhältnisbestimmung von Liturgie und Dogmatik (Veröffentlichungen zur Liturgik, Hymnologie und theologischen Kirchenmusikforschung, Band 39); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2004; 608 Seiten; kartoniert; 84 €; ISBN 3-525-57213-1

Der Verfasser sieht in seiner Tübinger Dissertation den Gottesdienst als Gegenstand der Theologie (genitivus obiectivus) und als Quelle der Theologie (genitivus originis). Letztere gilt als gottesdienstliche Formenlehre. Zuerst klärt er den römisch-katholischen und orthodoxen Kontext, dann auch ökumenische Zusammenhänge. Im Blick auf die evangelische Theologie sieht er vor allem auf die Zusammenhänge von Doxologie und Dogmatik (E. Schlink, W. Pannenberg), auch den Gottesdienst als Anteilgabe an der „Gegenwart des ganzen ungeteilten Daseins“ (E. Jüngel) und als „regelmäßige Einkehr des Glaubens in seine Ursprungssituation“ (E. Hermas). Der Gottesdienst ist Quelle und Ziel, Kriterium und Paradigma der Theologie (O. Bayer). Sodann erörtert Arnold den Gottesdienst bei M. Luther und Peter Brunner. Besonders beachtet werden Gebet und Segen, Lobpreis als Antwort und z. B. Philipp Nicolais Lied „Wie schön leuchtet der Morgenstern“; es folgt das Abendmahl. Es ist „angemessen, wenn die Theologie an entscheidenden Stellen, z. B. in der Behandlung der Inkarnation, der Trinität oder der Prädestination, bewusst auf rationale Sätze verzichtet und sprachlich einstimmt in die Doxologie der Kirche. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Theologie mehr ist als ein System kohärenter Aussagesätze und Dogmatik hic et nunc nur Stückwerk bleiben kann.“ (S. 580).

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann



Kirchenrecht „Westfalen“ Print

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, € 99,00 zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamtengesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • IMArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

8.476 €*



RENAULT
CRÉATEUR D'AUTOMOBILES

Renault Modus 1.2 Authentique

48 kW (65 PS),
elektrische Fensterheber vorne, Zentralverriegelung mit
Funkfernbedienung, „Show me Home“-Funktion, Lenkrad
höhenverstellbar, Gepäckraumabdeckung, u.v.a.m., nur
für Einrichtungen

zzgl. MwSt. und Überführung

6.999 €*



Chevrolet Matiz

1,0l Motor, 49 KW (67 PS),
Metallic-Lackierung, ABS, Servolenkung, Klimaanlage,
Wärmeschutzverglasung, elektrische Fensterheber vorne,
RDS-CD-Radio, Zentralverriegelung, 3 Jahre Werksgarantie
bundesweite Lieferung an Einrichtungen und Mitarbeiter.
(Bezug ausschließlich über OpelDello in Hamburg)

zzgl. MwSt., Fracht/Zulassung

11.845 €*



CITROËN

XSARA Picasso 1,6 Confort

70 kW (95 PS), mit dienstlicher Nutzung des
Fahrzeugs. 1. Platz in der Pannenstatistik seiner
Klasse! inkl. Klimaanlage, umfassendes E-Paket
und CD-Radio

zzgl. MwSt. und Überführung

Informieren Sie sich über die Sondernachlässe im Internet: www.kirchenshop.de,
bei Frau Ankele: 0431/66324724 oder senden Sie Ihre Anfrage per E-Mail an:
Nicole.Ankele@hkd.de.

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel

Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de



www.hkd.de



www.kirchenshop.de

* Solange Vorrat reicht

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich